

20/SN-267/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Prädialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ba 2 - 86/3

Graz, am 15.Oktober 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversi-
cherungsgesetz geändert wird
(10. Novelle zum B-SVG);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 52 GE/9 86

Datum: 22. OKT. 1986

Verteilt 23. OKT. 1986 Mallmann
Dr. Hazeck

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
 4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger
Telefon DW (0316) 7031/2428
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Oktober 1986

GZ Präs - 21 Ba 2 - 86/3

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(10. Novelle zum BSVG);
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Zl.20.792/3-1b/1986

Zu dem mit do. Note vom 17. Juli 1986 anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, werden nach Durchsicht dieses Gesetzentwurfes nachfolgende Einwendungen bekanntgegeben:

1. Zu Art. I Z. 1 lit. a (§ 2a Abs. 1 Z. 4 BSVG):

Die Folge der Aufhebung des § 2a Abs. 1 Z. 4 wäre, daß in den sogenannten Ausleistungsfällen der Abs. 2 des § 2a anzuwenden wäre. Wenn also z.B. ein verheirateter Nebenerwerbslandwirt während eines stationären Krankenhausaufenthaltes von seinem Arbeitgeber von der Sozialversicherung abgemeldet wird, würde dieser Umstand die Ausübung des Wahlrechtes nach § 2a Abs. 2 BSVG notwendig machen bzw. bei dessen Nichtausübung zu den dann vorgesehenen Zwangsregeln über die Pflichtversicherung führen. Damit könnte eine von den Ehegatten nicht gewollte Änderung in der Pflichtversicherung eintreten.

./.

- 2 -

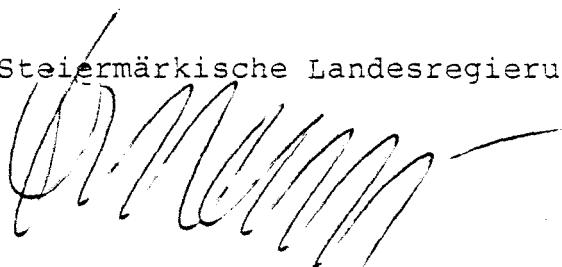
§ 2 Abs.1 Z.4 ist somit keinesfalls gegenstandslos und dürfte daher nicht aufgehoben werden.

2. Zu Art.I Z.1 lit.b (§ 2a Abs.3 BSVG):

Der Sinn und Zweck des vorgeschlagenen § 2a Abs.3 ist nicht klar erkennbar. Eine Auswirkung scheint zu sein, daß z.B. der unselbstständig erwerbstätige Ehegatte einer nach dem BSVG pflichtversicherten Frau, der mit seiner Gattin den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf Grund seines Hälften-eigentums auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führt, anlässlich seiner Pensionierung seine Liegenschaftshälfte übergeben oder verpachten müßte. Dies ist derzeit zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung nicht erforderlich, zumal § 2a Abs.1, erster Satz ausdrücklich normiert, daß bei gemeinsamer Wirtschaftsführung nur ein Ehegatte pflichtversichert ist. Damit allein ist doch die entsprechende Anspruchsvoraussetzung der §§ 121 Abs.2 BSVG, 253 Abs.1 ASVG und 130 Abs.1 GSVG erfüllt. Es ist daher nicht einzusehen, warum eine solche Bestimmung eingeführt werden soll. Zudem könnte diese unklare Bestimmung allenfalls auch so ausgelegt werden, daß bei Pensionierung eines Ehegatten auch der andere Ehegatte die Führung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufgeben müßte.

Von den vorgenannten Einwendungen abgesehen, wird kein weiterer Anlaß erblickt, zum gegenständlichen Gesetzentwurf kritische Anmerkungen vorzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landesamtsdirektorstellvertreter W. Hofrat Dr. WÜST)